

## **JUGENDAUSBILDUNGSORDNUNG**

### **1. ALLGEMEINES**

Für den Unterricht gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Die Musikschüler bzw. deren Erziehungsberechtigte erklären, dass sie auf die Ausbildungsordnung hingewiesen wurden und mit ihr in vollem Umfang einverstanden sind.

Mündliche Vereinbarungen mit Lehrkräften haben keine Rechtskraft. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

### **2. UNTERRICHTSORT**

Der Unterricht findet in den Übungsräumen des Musikvereins Blaskapelle Onolzheim e.V. statt.

### **3. UNTERRICHTSZEITEN**

Die Unterrichtshalbjahre beginnen jeweils am 01. April und 01. Oktober und enden jeweils am 31. März und 30. September. Während der Ferien und an gesetzlichen Feiertagen findet kein Musikunterricht statt.

Es gelten die Schulferien des Landes Baden-Württemberg.

Der Unterricht erfolgt in der Regel einmal wöchentlich durch die Lehrkräfte des Musikvereins in Einzel- bzw. Gruppenunterricht.

Die Unterrichtsdauer richtet sich nach der jeweiligen Unterrichtsart (siehe Gebührenordnung).

Die Schüler verpflichten sich regelmäßig an den Unterrichtsstunden teilzunehmen.

Fällt der Unterricht durch die Schuld des Lehrers aus, so ist der Lehrer verpflichtet, den ausgefallenen Unterricht nachzuholen. Besteht seitens des Musiklehrers keine Möglichkeit, die ausgefallenen Stunden nachzuholen, so haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf Erstattung des Entgeltes, wenn der Unterricht mehr als dreimal hintereinander ausgefallen ist.

## 4. ANMELDUNG

Anmeldungen zum Musikunterricht sind nur zum Schuljahresbeginn 1. Oktober oder zum 1. April möglich. Sie müssen schriftlich beim Jugendleiter bis spätestens zum 15. September bzw. zum 15. März erfolgen.

Mit der Abgabe der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten mit den Bestimmungen der Ausbildungsordnung einverstanden.

## 5. UMMELDUNG AUF EIN ANDERES INSTRUMENT

Möchte ein Musikschüler von einem Instrument auf ein anderes wechseln (Bsp.: Wechsel von der Blockflöte zur Klarinette), so muss diese Ummeldung 2 Monate vor dem Instrumentenwechsel in schriftlicher Form beim Jugendleiter erfolgen. Ein Wechsel findet immer zum Monatsende statt. Neu anfallende Ausbildungstarife werden entsprechend angepasst.

## 6. ABMELDUNG

Abmeldungen vom Unterricht sind grundsätzlich nur zum 30. September (oder 31. März) möglich. Sie sind spätestens 2 Monate vorher beim Jugendleiter schriftlich abzugeben.

In besonders begründeten Fällen (z. B. Wegzug, schwere Krankheit) kann eine Abmeldung auch zu einem anderen Termin erfolgen, jedoch nur zum Monatsende (die Sommerferienmonate ausgenommen).

Der Musikverein kann aus zwingenden Gründen das Unterrichtsverhältnis jederzeit kündigen oder einen Ausschluss vom Unterricht verfügen, z.B. bei ungebührlichen Verhalten oder bei Zahlungsverzug. Die Erziehungsberechtigten werden hiervon vorher in Kenntnis gesetzt.

## 7. PROBEZEIT

Während der einmonatigen Probezeit haben Musikverein und Schüler ein Kündigungsrecht zum Monatsende.

## 8. UNTERRICHTSgebÜHR

Die Höhe der UnterrichtsgebÜhr sowie weitere Informationen entnehmen Sie bitte der beigefügten Gebührenordnung.

Eine Erhöhung der UnterrichtsgebÜhr durch den Musikverein ist zulässig, doch hat sie nach billigem Ermessen zu erfolgen und muss mindestens 6 Wochen vorher schriftlich angekündigt werden.

## 9. INSTRUMENTE

Nach Möglichkeit sollte jeder Schüler ein eigenes Instrument besitzen (bei Blockflöten schon aus hygienischen Gründen). Holz- und Blechblasinstrumente können in beschränkter Zahl gegen ein monatliches Entgelt gemietet werden. Die Instrumente sollen nicht länger als 1 ½ Jahre gemietet werden. Auskünfte erteilt der Jugendleiter.

Die Schüler verpflichten sich, das Leihinstrument nach den Anweisungen der Musiklehrer pfleglich zu behandeln. Für Verlust oder Beschädigung des Instrumentes oder Zubehör haften die Schüler. Kosten für die Instandsetzung aufgrund üblicher Verschleißerscheinungen übernimmt der Musikverein. Reparaturen dürfen nur vom Musikverein in Auftrag gegeben werden.

## 10. AUFSICHTSPFLICHT

Die Aufsichtspflicht des Musikvereins bzw. der Musiklehrer ist auf die reine Unterrichtszeit begrenzt. Sie gilt nicht für den Schulweg.

MBO · Musikverein Blaskapelle Onolzheim  
Bürgermeister-Keck-Straße 8 · 74564 Crailsheim-Onolzheim

## 11. HAUSORDNUNG

Die Hausordnung der Unterrichtsstätte ist Bestandteil dieser Bestimmung.

## 12. INKRAFTRETEN

Diese Ausbildungsordnung tritt am 19.03.2016 in Kraft.

Onolzheim, 20. März 2016

**gez. Olaf Walch**

*Musikverein Blaskapelle Onolzheim e.V.  
Olaf Walch*